



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

IV. Nachtrag

vom 07.12.2016 zur Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Lindlar vom 13.12.1996

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV.NRW.S.666) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 07.12.2016 folgenden IV. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

erhält folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam:

a) nur ein Hund gehalten wird	90,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	120,00 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	150,00 €
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	648,00 €
e) zwei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	840,00 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

Im Einzelfall sind gefährliche Hunde

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,

2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Ziffer 1 erfolgt nach Begutachtung durch das zuständige Veterinäramt des Oberbergischen Kreises.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind ebenfalls Hunde der Rassen nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Im Zweifelsfall hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, um welche Rasse es sich konkret handelt. Dieser Nachweis ist in diesem Fall durch das zuständige Veterinäramt des Oberbergischen Kreises zu erbringen.

Die Besteuerung als gefährlicher Hund kann –analog § 5 Abs. 2 Satz 4 Landeshundegesetz– erst ab dem 7. Lebensmonat erfolgen.

- (4) Soweit für Hunde nach Abs. 2 und 3 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.
Für diese Hunde ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch das zuständige Veterinäramt des Oberbergischen Kreises zu erbringen.

§ 2

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2

erhalten folgende Neufassung:

eHunde, die von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Grundsicherung) gehalten werden, jedoch nur für einen Hund.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 Buchstabe a bis e nicht gewährt.

§ 3

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab 01.01.2017 in Kraft

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

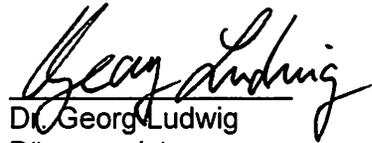
Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, in der zur Zeit geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Hundesteuersatzung in der Gemeinde Lindlar vom 13.12.1996 wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 08.12.2016



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister